

Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer
zum Diskussionsentwurf eines Kapitalanleger-
Musterverfahrensgesetzes

erarbeitet vom

ZPO/GVG-Ausschuss
der Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder:

RA/BGH **Dr. Büttner**, Karlsruhe, Vorsitzender
RAuN **Droit**, Wallenhorst, Wallenhorst
RA **Dr. Eichele**, Mainz
RA **Dr. Kantner**, Rostock
RA **Merk**, Peißenberg
RA **Prof. Dr. Schmidt**, Koblenz
RA **Schmude**, Köln
RA **Dr. Weigel**, Frankfurt/M.
RAuN **Dr. Winte**, Hildesheim
RAin **Lach**, Berlin, BRAK

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Anwaltverein
Bundesverband der Freien Berufe

Juni 2004

BRAK-Stellungnahme-Nr. 22/2004

I. Allgemeines

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt die grundsätzlichen Bestrebungen des Gesetzgebers, Verfahren zu Schadensersatzansprüchen wegen falscher oder irreführender öffentlicher Kapitalmarktinformationen zu bündeln. Begrüßt wird insbesondere die Idee, einen ausschließlichen Gerichtsstand für solche Verfahren zu schaffen.

Der Entwurf kämpft jedoch mit zahlreichen konzeptionellen Problemen, die ausführlich bei den einzelnen Normen dargestellt werden. Dabei handelt es sich zum einen um das Auseinanderfallen der OLG-Zuständigkeiten für Verfahren, an denen ein ausländischer Emittent als Anspruchsgegner beteiligt ist. Hier sollte eine einheitliche OLG-Zuständigkeit geschaffen werden (siehe Ausführungen zu § 4). Zudem teilt die Bundesrechtsanwaltskammer das Vertrauen des Entwurfsverfassers in ein beim elektronischen Bundesanzeiger angesiedeltes Register nicht. Es muss deswegen sichergestellt werden, dass die relevanten Daten auch bei den Gerichten gesammelt und auch in den Pflichtblättern des Emittenten veröffentlicht werden.

Die Auswahlkriterien für den Musterkläger vermag die Bundesrechtsanwaltskammer nicht nachzuvollziehen. Sie erscheinen willkürlich: Die in § 7 Abs. 2 Nr. 3 formulierte Voraussetzung ("eine für das Musterverfahren zweckdienliche Interessenvertretung erwarten lässt") stößt nicht nur auf verfassungsrechtliche und verfahrensrechtliche Bedenken, sondern stellt geradezu einen "unfreundlichen Akt" gegen die Anwaltschaft dar, die unabhängiges Organ der Rechtspflege ist. Die Bundesrechtsanwaltskammer schlägt deswegen vor, alle elf Verfahren zu einer Musterklage mit 11 gleichberechtigten Streitgenossen zusammenzufassen (siehe dazu die Ausführungen zu § 7).

Weiter berücksichtigt der Entwurf zuwenig die Seite des Beklagten. Dies gilt zum einen für das Recht auch des Beklagten, den Musterantrag zu stellen (was in der Praxis eine große Relevanz haben dürfte), und zum anderen den in der Praxis ebenfalls häufig vorkommenden Fall, dass gegen mehrere Verantwortliche wegen derselben fehlerhaften Kapitalmarktinformation gerichtlich vorgegangen wird (siehe Ausführungen zu § 6).

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu § 1

Die Entwurfsbegründung zu § 1 **Abs. 1 (S. 33)** ist unzutreffend, soweit sie nur Leistungsklagen als statthaft bezeichnet. Der Gesetzeswortlaut schließt (negative) Feststellungsklagen nicht aus; die Entwurfsbegründung (S. 33 unten) geht selbst von einem Musterfeststellungsantrag aus, der auf Feststellung des kontradiktorischen Gegenteils der Anspruchsvoraussetzungen gerichtet ist. Grundsätzlich muss neben der Leistungsklage auch eine Feststellungsklage möglich sein. Für die zu klärende Musterfrage ist die Klageart des Ausgangsprozesses unerheblich. Ein Anleger kann auch ein begründetes Interesse daran haben, die drohende Verjährung durch Einreichung einer Feststellungsklage zu hemmen.

Aber auch der Beklagte muss die Möglichkeit haben, im Rahmen einer negativen Feststellungsklage die Durchführung des Musterverfahrens zu beantragen. Die Formulierung "Feststellung einer schadensersatzbegründenden Anspruchsvoraussetzung" (§ 1 Abs. 1) ist also insoweit ungenau, als sie nicht berücksichtigt, dass ein Antrag des Beklagten genau das gegenteilige Ziel, nämlich das Nichtbestehen dieser Anspruchsvoraussetzung verfolgt. Es soll deswegen formuliert werden:

*die Feststellung des Bestehens **oder Nichtbestehens** von schadensersatzbegründenden Anspruchsvoraussetzungen.*

Zusätzlich sollte zur Klarstellung zumindest in die Begründung aufgenommen werden, dass der Begriff "schadensersatzbegründende Anspruchsvoraussetzungen" auch anspruchsvernichtende oder -hindernde Einwendungen umfasst.

In **Abs. 2** sollte zur Bestimmung des Gegenstandes des Musterverfahrens wie folgt formuliert werden:

Der Antragsteller hat das Feststellungsziel unter Angabe der Kapitalmarktinformation, des geltendgemachten Fehlers und der Beweismittel zu bezeichnen und darzulegen.

Die vorgesehene Glaubhaftmachung der Bedeutung der Musterfrage auch für andere gleichgelagerte Rechtsstreite betrifft im Kern eine Wertungsfrage; dem Antragsteller

sollten auch keine Recherchen über Umstände angesonnen werden, die ihm nicht zugänglich sind. Warum der Entwurf an § 294 ZPO anknüpft, wird nicht begründet. Inhaltlich dürfte es um eine Frage der Plausibilität gehen. Soweit überhaupt Beweise zu erheben sind, dürften diese schwerlich im Wege der eidesstattlichen Versicherung zu erbringen sein. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, warum hier nicht die normale Beweisaufnahme möglich sein soll, wenn der Gesetzgeber sich nicht mit einer schlüssigen Darlegung der Zulässigkeit des Musterbegehrens begnügen will, die nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer aber ausreichend wäre.

Da die richtige Formulierung des Antrags in den meisten Fällen sowohl tatsächlich als auch rechtlich anspruchsvoll sein wird, erscheint die vorgesehene Aufhebung des Anwaltszwangs zweckwidrig. Ein Verzicht auf anwaltliche Mitwirkung nützt weder dem Antragsteller noch dem Gericht – im Gegenteil wird der Gefahr zusätzlicher Arbeit für das Gericht bzw. der Abweisung des Antrags Vorschub geleistet.

Zweifelhaft erscheint schließlich die Vorgabe, (nur) die Klageschrift beizufügen. Denn der Prozess kann im Zeitpunkt der Antragstellung schon weiter gediehen sein und weitere relevante Gesichtspunkte zutage gefördert haben.

In **Abs. 3** sollte zunächst klargestellt werden, dass ein unzulässiger Antrag abgewiesen werden kann. Die Formulierung “zum wiederholten Mal” ist eine unnötige Einschränkung und sollte gestrichen werden. Statt “nicht glaubhaft machen kann” sollte formuliert werden “nicht dargelegt ist”.

2. Zu § 2

Die Einführung eines Klageregisters mag zu Veröffentlichungszwecken dienlich sein. Das Register eignet sich aber keinesfalls zur Feststellung des rechtlich relevanten Zeitpunktes des Eingangs des Antrags im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1. Für die Verfahren über Ansprüche gegen deutsche Emittenten, für die ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, muss zur Information der Prozessbeteiligten und der Gerichte – notfalls zusätzlich - bei dem zuständigen OLG ein Register geführt werden. (Gleiches gilt für das vorgeschlagene OLG für ausländische Emittenten.)

Um Anspruchstellern, die ihre Klage erst erheben, nachdem das Musterverfahren bereits in Gang ist, das Vorgehen zu erleichtern, erscheint es darüber hinaus sinnvoll, in dem Register nach Eröffnung des Musterverfahrens auch das zuständige

OLG, das dortige Aktenzeichen sowie das Datum und den Inhalt des Vorlagebeschlusses zu veröffentlichen.

In **Abs. 1** Nr. 2 sollte statt "des Beklagten" die Formulierung "des Anspruchsgegners" verwendet werden. Dies kann der Emittent oder jeder andere Beklagte wie auch (im Falle einer negativen Feststellungsklage) der Kläger sein. Um den Gegenstand des Musterverfahrens erkennen zu können, sollte der Begriff des "Feststellungsziels" einheitlich definiert und im Gesetz verwendet werden. Anknüpfungspunkt für die Definition ist der Antragsinhalt nach § 1 Abs. 2 S. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 S. 3.

Gem. **Abs. 5** sind die im Klageregister gespeicherten Daten zu löschen, wenn der Musterfeststellungsantrag abgewiesen wird. Da die 4-Monatsfrist des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 für jeden Antragsteller erneut läuft, kann dies nur bedeuten, dass nur die Angaben über den ersten Musterfeststellungsantrag gelöscht werden. Eine entsprechende Klarstellung sollte aufgenommen werden.

Darüber hinaus sollen laut Gesetzesentwurf die Daten auch nach rechtskräftigem Abschluss des Musterverfahrens gelöscht werden. Aus Datenschutzgründen mag die Löschung der persönlichen Daten sinnvoll sein. Da andere potentielle Kläger auch nach Abschluss des Musterverfahrens noch Interesse an dem Inhalt der Entscheidung haben, wäre es zweckmäßig, dass der Streitgegenstand sowie der Inhalt des Musterentscheids noch solange gespeichert bleiben, bis weitere Klagen ausgeschlossen sind, etwa bis zum endgültigen Ablauf der Verjährungsfrist.

3. Zu § 3

Die Entwurfsbegründung enthält keinen Hinweis darauf, warum das Verfahren zum Zeitpunkt der vorgesehenen Anordnung des Ruhens nicht bereits ausgesetzt ist, wie es später nach Eröffnung des Musterverfahrens der Fall ist. Die Regelung kann Auswirkungen auf die Verjährung haben. Denn gem. § 204 Abs. 2 S. 2 BGB endet die verjährungshemmende Wirkung einer Klage, wenn das Verfahren von den Parteien nicht weiter betrieben wird. Hierunter fallen nach bisheriger Rechtsprechung auch die Fälle, in denen das Verfahren ruht. Dies würde im Falle eines Antrags auf Durchführung eines Musterverfahrens nicht passen. Statt des Ruhens des Verfahrens sollte stattdessen die Aussetzung des Verfahrens mit den Wirkungen des § 249 ZPO vorgesehen werden.

4. Zu § 4

Zu **Abs. 1** Nr. 2: Maßgeblich kann nicht die Zahl der Verfahren, sondern muss die Zahl der Anspruchsteller - sei es als Einzelpartei oder als Streitgenossen - sein. Gleiches gilt bei Stellung des Antrags durch den Beklagten.

Die Frist von 4 Monaten erscheint zu kurz. Es kann nie ausgeschlossen werden, dass an irgendeinem erstinstanzlichen Gericht noch ein Antrag "hängt". Besser wäre es deswegen, die Anträge unter Angabe des Zeitpunktes des Eingangs zunächst zur Sammlung ohne Prüfung an das zuständige OLG weiterzuleiten, das normalerweise das OLG am Sitz des Emittenten ist. Sobald dem OLG Anträge mit mindestens 11 Anspruchstellern vorliegen, kann dieses die erstinstanzlichen Gerichte auffordern, die Anträge auf ihre Zulässigkeit zu prüfen und den Beschluss zur Herbeiführung eines Musterentscheids zu fassen.

Der Gesetzesentwurf berücksichtigt nicht die Möglichkeit, dass musterfeststellungsfähige Tatbestandsmerkmale erst in der Berufungsinstanz entscheidungserheblich werden, weil die erste Instanz die Klage zu Unrecht aus anderen Gründen abgewiesen hat. Auch in derartigen Fällen müsste es möglich sein, ein Musterfeststellungsverfahren herbeizuführen.

Nach der jetzigen Entwurfsfassung wären bei ausländischen Klägern und ausländischen Emittenten mehrere Gerichte zuständig (Gericht der unerlaubten Handlung, § 32 ZPO). Dies könnte zu Verwirrungen führen, da sich insbesondere nicht sicherstellen lässt, dass sowohl die Betroffenen als auch die Gerichte selbst regelmäßig das öffentliche Register konsultieren. Die Bundesrechtsanwaltskammer schlägt deswegen vor, auch in diesen Fällen eine einheitliche Zuständigkeit für das Musterverfahren festzulegen. Dies sollte bei ausländischen Klägern in Anlehnung an § 32b ZPO-E das OLG am Sitz des Emittenten sein. Bei ausländischen Emittenten sollte ein einziges OLG für ganz Deutschland bestimmt werden. Die Ausgangsgerichte müssten sich dann an dieses Gericht mit dem Vorlagebeschluss wenden. Das OLG könnte auch – wie vorstehend beschrieben - zunächst die bei den erstinstanzlichen Gerichten eingehenden Anträge sammeln. In Betracht käme als zentrales Gericht bei ausländischen Emittenten beispielsweise das OLG Frankfurt am Main, da Frankfurt nicht nur internationaler Finanzplatz, sondern auch Sitz der EZB ist.

5. Zu § 5

Wie auch bei anderen Vorlageverfahren auf nationaler und europäischer Ebene sollte das OLG zusätzlich durch **Eröffnungsbeschluss** den genauen Gegenstand des Musterverfahrens festlegen (nach Anhörung der Parteien) und nicht an den Beschluss der ersten Instanz gebunden sein. Dadurch würde gleichzeitig die Entscheidung der ersten Instanz überprüft und es könnte ein Rechtsmittel eingespart werden. Der Eröffnungsbeschluss des OLG müsste dann ebenfalls veröffentlicht werden. Dabei regt die Bundesrechtsanwaltskammer dringend an, nicht nur die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger, sondern auch die Veröffentlichung in den **Pflichtblättern** des Emittenten unter Angabe der Parteien und des Aktenzeichen vorzusehen. Schon vorher sollte, sobald Musterfeststellungsanträge von seiten oder gegen elf Anspruchsteller gestellt worden sind, dies in den jeweiligen Pflichtblättern veröffentlicht werden müssen. Zu Nr. 1 sollte statt des Begriffs des "Beklagten" der des "Anspruchsgegners" (Emittent und ggf. weitere in Anspruch genommene Verantwortliche) verwendet werden.

6. Zu § 6

Abs. 1 S. 4 ist überflüssig, da § 252 ZPO den Parteien die Möglichkeit einräumt, sofortige Beschwerde einzulegen, auch wenn aufgrund anderer Vorschriften das Verfahren ausgesetzt wird.

Zu **Abs. 2**: Wird ausgesetzt, während sich das Verfahren in der Rechtsbeschwerdeinstanz befindet, dann mag die Unterrichtung nach Abs. 2 an das OLG gehen. Dieses muss jedoch das Rechtsbeschwerdegericht unterrichten, damit die Beiadlung erfolgen kann.

7. Zu § 7

Die Terminologie der §§ 7ff. berücksichtigt nicht, dass im Fall der negativen Feststellungsklage (siehe Ausführungen zu § 1) die Rollen der Parteien umgekehrt sind. Die Terminologie des Gesetzesentwurfs "Musterkläger" und "Musterbeklagter" würde dann in vielen Vorschriften nicht mehr passen, soweit damit nicht lediglich die verfahrensrechtliche Stellung, sondern auch die materielle Zuordnung der Stellung von Gläubiger und Schuldner bezeichnet werden soll.

Gegen die in **Abs. 2** vorgesehene Auswahl des Musterklägers bestehen größte Bedenken. Von der Höhe des geltend gemachten (= eingeklagten) Schadens (Nr. 1) sollte die Auswahl nicht abhängig gemacht werden, da diese mit dem tatsächlichen Schaden nicht übereinstimmen muss (Teilklage). Die Auswahl wird somit willkürlich. Der in Nr. 3 genannte Auswahlgrund und insbesondere auch die Ausführungen der Entwurfsbegründung (S. 43 unten) sind für die Bundesrechtsanwaltskammer nicht hinnehmbar. Anscheinend sollen die Prozessvertreter danach einer Art fachlichen (und persönlichen?!) Überprüfung durch den OLG-Senat unterworfen werden. Dies ist ein zwischen zwei gleichberechtigten Organen der Rechtspflege nicht akzeptabler Vorgang. Kriterien für die Auswahl gibt es im übrigen nicht. Soll das OLG etwa danach auswählen dürfen, welcher Prozessvertreter ihm subjektiv genehm ist und deswegen "zweckdienlich" erscheint? Es dürften – egal wie das OLG seine Entscheidung begründet – einer solchen Auswahl bis zu zehn Befangenheitsanträge folgen.

Statt das OLG mit untauglichen Auswahlkriterien allein zu lassen, sollten die elf ersten antragstellenden Anspruchsteller als Streitgenossen oder der antragstellende Anspruchsgegner zu Musterklägern bestimmt werden.

Es sollte zudem klargestellt werden, dass auch ein (nur) am Landgericht zugelassener Anwalt in dem Musterverfahren postulationsfähig ist.

Abs. 3 sollte wie folgt ergänzt werden:

.... beizuladen und über den Stand des Verfahrens durch Übersendung des Vorlage- und des Eröffnungsbeschlusses zu unterrichten.

Es sollte überprüft werden, ob der nach der Frist des **Abs. 4** Nr.2 ausgeschiedene Beteiligte mit den teilweise hohen Auslagen (Sachverständigengutachten), die im weiteren Verfahrensverlauf entstehen können, noch belastet wird oder ob eine solche Auslagenhaftung sicher ausgeschlossen ist.

8. Zu § 8 Abs. 2

Solange wenigstens ein Musterkläger noch vorhanden ist, kann das Verfahren seinen Fortgang nehmen. Fällt dieser durch Rücknahme seiner Klage weg, dann sollte an seine Stelle derjenige der im Musterverfahren beigetretenen Beigeladene treten, dessen Musterfeststellungsantrag der prioritätsälteste ist.

9. Zu § 9

Halbsatz 2 sollte als selbständiger Hauptsatz formuliert und wie folgt eingeleitet werden:

Tritt der Beigeladene dem Prozess bei, so ist er berechtigt.....

10. Zu § 10

Es muss sichergestellt sein, dass nicht der Einzelrichter, sondern der Senat für die Entscheidung zuständig ist (keine entsprechende Anwendung von § 348 ZPO). Es sollte überlegt werden, einen Spezialsenat für die Musterverfahren einzurichten.

11. Zu § 11

Nach den vorgesehenen Verfahrensregelungen zum Musterverfahren geht wohl auch der Entwurfsverfasser davon aus, dass im Musterverfahren eine mündliche Verhandlung obligatorisch stattzufinden hat. Es sollte deswegen aufgenommen werden, dass das OLG den Musterentscheid

aufgrund mündlicher Verhandlung

erlässt.

12. Zu § 12

Abs. 1: Da für Rechtsbeschwerden, deren Statthaftigkeit im Gesetz bestimmt ist, ohnehin die §§ 574 ff. ZPO gelten, ist die Anordnung einer "entsprechenden Anwendung" dieser Vorschriften in Satz 2 nicht verständlich. Satz 2 ist daher überflüssig. Richtig ist dagegen Satz 3.

Da auch Beigeladene und beitriftswillige Parteien aus den ausgesetzten Rechtsstreiten rechtsmittelbefugt sind (vgl. § 70 Abs. 1 Satz 1 ZPO), sollte für sie die Rechtsmittelfrist einheitlich ab der Veröffentlichung des vollständigen Beschlusses des OLG zu laufen beginnen. Denn ihnen ist schwerlich zuzumuten, herauszufinden, wann der Musterentscheid den Parteien des Musterverfahrens zugestellt wurde.

Abs. 3 und 4: Dass (auch) für das Rechtsbeschwerdeverfahren ein "Musterrechtsbeschwerdeführer" festzulegen ist, überzeugt ebensowenig wie die Bestimmung eines "Musterklägers" nach § 7 Abs. 1 und 2.

13. Zu § 13

Die Regelung des § 13 erscheint kompliziert und zu lang. Dieselben Rechtsfolgen ließen sich durch folgende Formulierung erreichen:

Der Musterentscheid bindet die Parteien der ausgesetzten Rechtsstreite. Für die Beigeladenen gilt § 68 ZPO entsprechend.

14. Zu § 14

Die Regelung der entsprechenden Anwendung von § 96 ZPO erscheint völlig systemfremd; Satz 2 sollte deshalb gestrichen werden. Nach den der ZPO zugrundeliegenden Vorstellungen trägt der unterliegende Teil die Kosten des Prozesses. Dieser Grundsatz der Kostentragung und Kostenerstattung sollte beibehalten werden.

Nicht geregelt, aber regelungsbedürftig ist die Frage, wie Parteiauslagen im Musterverfahren unter den Beteiligten verteilt werden sollen. Geregelt ist nur die Verteilung der Auslagen des Gerichts im ersten Rechtszug (Kostenverzeichnis Nr. 90919 zum GKG).

15. Zu § 15

Abs. 1 entspricht dem Muster des § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Kostenregelung in **Abs. 2** für eine "erfolgreiche" Rechtsbeschwerde geht indessen fehl. Denn ob eine Beschwerde im Endergebnis "erfolgreich" war, lässt sich erst aufgrund der Sachentscheidung feststellen. Eine "erfolgreich" erstrittene kassatorische Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts bietet keinen Anlass für eine Kostenentscheidung. Es sollte daher bei dem in § 11 Abs. 2 geregelten Prinzip bleiben, dass die Entscheidung über die Kosten des Musterverfahrens (einschließlich der Rechtsmittelinstanz) den Prozessgerichten der ausgesetzten Rechtsstreite vorbehalten bleibt. Die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens sind, soweit das Gericht nicht nach Abs. 1 entschieden hat, Kosten des Hauptsacheverfahrens. Die Kosten werden jedoch nur im Verhältnis der am Rechtsbeschwerdeverfahren Beteiligten (Musterkläger, Musterbeklagte und im Rechtsbeschwerdeverfahren beigetretene Beigeladene, Nebenintervenienten) verteilt.

16. Zu § 16

Auch bei Berücksichtigung der Intention des Entwurfverfassers, die Anleger gegenüber dem Emittenten zu begünstigen, erscheint die in **Abs. 2** S. 2 vorgesehene Kostenregelung unangemessen. Sie fordert die Einlegung einer Rechtsbeschwerde durch den Anleger zudem geradezu heraus, da das Kostenrisiko für diesen sehr gering ist, selbst wenn die Entscheidung des OLG keine Anhaltspunkte für eine Fehlerhaftigkeit bietet. Dies mag aus der anlegerpolitischen Sicht der Entwurfsbegründung (S. 53) so gewollt sein; hier fällt auch die abschreckend hohe Gerichtskostengebühr für das Rechtsbeschwerdeverfahren auf. Gerechtfertigt erscheint eine solche Regelung nicht. Für diese Fälle müsste deswegen zumindest eine Streitwertdeckelung vorgesehen werden, beispielsweise auf die Höhe des Interesses der an dem Rechtsbeschwerdeverfahren Beteiligten. In Betracht käme auch die Einführung eines Antrags auf Streitwertherabsetzung. Zudem sollte aufgrund des geringen Kostenrisikos für die Anleger (zumal wenn diese einen Anleger für das Verfahren aussuchen und die Kosten intern teilen) eine Missbrauchsgebühr für offensichtlich aussichtslose Rechtsbeschwerden vorgesehen werden.

17. Zu § 32b ZPO-E

Da Gegenstand der Verfahren, für die nach § 32b ZPO-E ein ausschließlicher Gerichtsstand geschaffen werden soll, auch Klagen wegen falscher Angaben in der Hauptversammlung sein soll, erscheint es irreführend, dass in der Vorschrift allein auf den Emittenten abgestellt wird. Sinnvoller wäre es, den Gerichtsstand - vergleichbar der Vorschrift des § 24 ZPO - allein nach dem Gegenstand des Anspruchs zu formulieren:

Für Klagen, mit denen der Ersatz eines auf Grund falscher oder irreführender öffentlicher Kapitalmarktinformation verursachten Schadens geltend gemacht wird, ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Gesellschaft, auf welche sich die Information bezieht, ihren Sitz hat.

18. Zu Art. 7 RVG

Die Durchführung des Musterverfahrens vor dem OLG ohne anwaltliche Vergütung ist für die Anwaltschaft nicht hinnehmbar. Der Staat kann angeblich "anlegerfreundliche" Verfahren nicht dadurch "preiswert" ausgestalten, dass er den Anwälten die angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit vorenthält. Deshalb müssen zumindest die

Gebühren, die sonst bei den Verfahren vor dem OLG anfallen, auch für die Mitwirkung an den Musterverfahren vorgeschrieben werden. Da dort eine mündliche Verhandlung stattfindet, ist auch eine zusätzliche Terminsgebühr zu vergüten.
